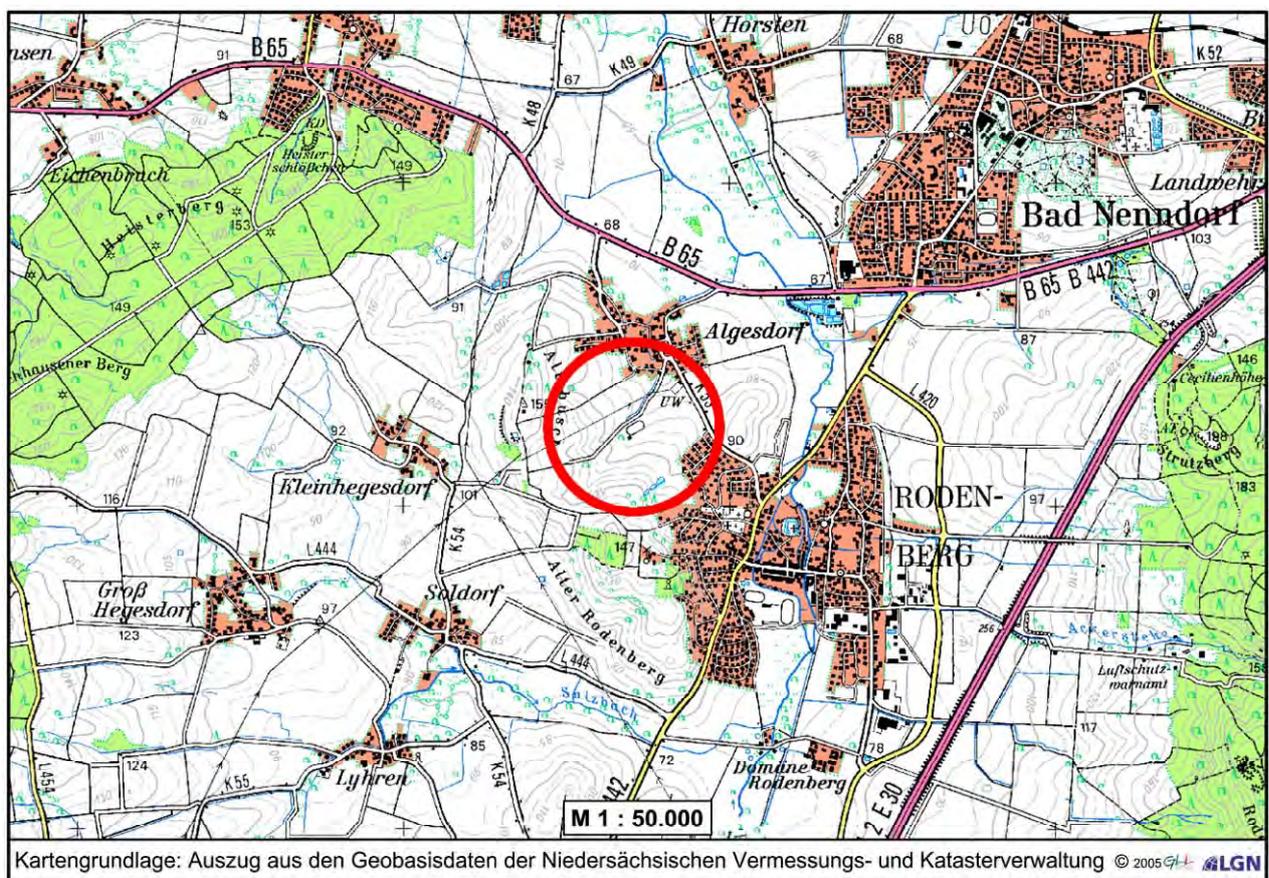


Stadt Rodenberg

Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 50 „Am Hasenkamp“



April 2010



Stadt Rodenberg

Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 50 „Am Hasenkamp“

Planzeichnung

April 2010



Stadt Rodenberg

Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 50 „Am Hasenkamp“

Begründung

April 2010



Inhaltsverzeichnis

TEIL A (Begründung – allgemeiner Teil)	1
1. Allgemeines	1
1.1 Ausgangssituation und Grundlagen	1
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	1
1.3 Ziele und Zwecke der Planung	1
1.4 Planungsvorgaben.....	2
2. Erläuterung der Festsetzungen	2
2.1 Zeichnerische und textliche Festsetzungen	2
2.2 Flächenbilanz	5
3. Auswirkungen des Bebauungsplanes	5
3.1 Siedlungsentwicklung	5
3.2 Verkehrliche Belange / Erschließung / Ver- und Entsorgung.....	5
3.3 Belange von Boden, Natur und Landschaft.....	5
4. Verfahren.....	6
4.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden.....	6
4.2 Beteiligung der Behörden und öffentliche Auslegung	6
4.3 Satzungsbeschluss.....	6
TEIL B (Begründung - Umweltbericht)	7
5. Einleitung des Umweltberichtes	7
5.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung.....	7
5.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung.....	7
5.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes.....	10
6. Umweltzustand und Umweltauswirkungen	10
6.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	10
6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	12
6.3 Angaben zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	13
6.4 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	18
6.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	18
6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	18
7. Zusätzliche Angaben.....	19
7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten.....	19
7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)	19
7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	19

TEIL A (Begründung – allgemeiner Teil)

1. Allgemeines

1.1 Ausgangssituation und Grundlagen

Im Gebiet der Stadt Rodenberg, Gemarkung Algesdorf ist die Errichtung einer Sporthalle geplant. Es handelt sich um eine kleine Einfeldhalle mit Feldmaßen von 18 x 30 m. Die Halle soll z.B. für Tischtennis, Gymnastik, Kinderturnen etc. genutzt werden. Bauherr ist die Samtgemeinde Rodenberg.

Neben dem Grundstück für die Sporthalle umfasst der Geltungsbereich auch den vorhandenen Sportplatz des TSV Algesdorf, die Zuwegung sowie Flächen für Natur und Landschaft.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 50 „Am Hasenkamp“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Sporthalle geschaffen werden. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg wird im Parallelverfahren geändert (44. Änderung des F-Planes).

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich (ca. 2,03 ha) befindet sich an südlichen Ortsrand der Ortschaft Algesdorf in Nachbarschaft zu dem Wohngebiet „Auf der Kammer“. Im Süden und Westen erstrecken sich die Erhebungen ‚Altebusch‘ und ‚Alter Rodenberg‘.

Der Standort der Sporthalle wird derzeit ackerbaulich genutzt. Die mittlere Höhe des Geltungsbereichs beträgt ca. 85-90 m ü.NHN¹.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Algesdorf, Flur 3.

1.3 Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Einfeld-Sporthalle zu schaffen sowie gleichzeitig den vorhandenen Sportplatz mit Nebenanlagen planungsrechtlich abzusichern.

Die Planung dient folgenden Zielen:

- Erhalt und Entwicklung von sportlichen Einrichtungen zur Gesundheitsvorsorge, zur Kinder- und Jugendförderung, zur Unterstützung des Vereinslebens und zur Freizeitgestaltung.

¹ ü.NHN = über Normalhöhennull: Angabe von Höhen über dem Meeresspiegel (gem. Deutsches Haupthöhennetz 1992)



- Städtebauliche Abrundung der bereits durch Sportanlagen und Grünflächen geprägten Ortsrandsituation in Algesdorf.
- Landschaftliche Einbindung der Sportanlagen innerhalb einer landschaftlich sensiblen Lage zwischen Landschaftsschutzgebiet und Ortsrand.

1.4 Planungsvorgaben

Raumordnung

In der Planzeichnung zum RROP² Landkreis Schaumburg 2003 befindet sich das Plangebiet im Grenzbereich zwischen der besiedelten Ortslage (ohne Darstellung) und einem ‚Vorsorgegebiet für Landwirtschaft‘. Die Höhenzüge ‚Altebusch‘ und ‚Alter Rodenberg‘ sind bis zum Ortsrand von Algesdorf als ‚Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft‘ und als ‚Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt.

Weiterhin sind im RROP die nordöstlich des Plangebietes verlaufende Hochspannungsleitung (110 kV) mit dem Umspannwerk in Algesdorf enthalten.

Flächennutzungsplan

In der bisher gültigen Fassung des Flächennutzungsplans ist der nordöstliche Teil des Geltungsbereichs als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Der vorhandene Sportplatz ist mit seinen Kernflächen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Sportplatz‘ dargestellt.

Mit der parallel zur Bebauungsplanaufstellung betriebenen 44. Flächennutzungsplanänderung wird der Standort der geplanten Sporthalle als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Im Nordosten des Geltungsbereichs wird eine ‚Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft‘ ausgewiesen. Die Grünfläche (Sportplatz) wird in Ihrer Abgrenzung an den vorhandenen Bestand angepasst.

2. Erläuterung der Festsetzungen

2.1 Zeichnerische und textliche Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf / sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Der Standort der Sporthalle wird als ‚Flächen für den Gemeinbedarf‘ mit der Zweckbestimmung ‚sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen‘ festgesetzt. Hier ist die Errichtung der geplanten Sporthalle einschließlich der erforderlichen Stellplatzflächen sowie zweckdienlicher Nebenanlagen zulässig.

² RROP = Regionales Raumordnungsprogramm



Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird mit der Grundflächenzahl 0,8 festgesetzt. In diesem Rahmen sind die geplanten baulichen Anlagen auf der Fläche realisierbar. Die zulässige bauliche Ausnutzung der Fläche ist mit 0,8 relativ hoch gesetzt. Diese hohe Ausnutzungsgrad rechtfertigt sich damit, dass die Fläche für den Gemeinbedarf (rechnerische Bezugsfläche für die Grundflächenzahl 0,8) in ihrer Ausdehnung sehr klein gehalten wurde. Der Geltungsbereich wurde sehr restriktiv in Grünflächen, Flächen für Natur und Landschaft sowie Gemeinbedarfsflächen gegliedert, so dass die Möglichkeiten für eine bauliche Entwicklung bewusst sehr eng begrenzt wurden.

Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen

Mit der Festsetzung einer Baugrenze werden innerhalb der Gemeinbedarfsfläche die überbaubaren Grundstücksflächen festgelegt und ein Mindestabstand der baulichen Anlagen von den Grundstücksgrenzen bzw. den randlichen Pflanzflächen vorgesehen.

Von der Erschließungsstraße im Nordwesten wird die Baugrenze um 5 m zurückversetzt, um der geplanten Baumreihe ausreichend Entwicklungsspielraum zu gewähren.

Weiterhin ist am westlichen Rand des Sportplatzes ein Baufeld für das Vereinsheim sowie für weitere zweckdienliche Nebengebäude (z.B. Geräteschuppen) festgesetzt. Die Abgrenzung des Baufeldes lässt eine zukünftige, bedarfsgerechte Erweiterung des Vereinsheims zu.

Verkehrsflächen

Die Zufahrt zu den Sportanlagen erfolgt über den ‚Weg zum Sportplatz‘, welcher in der Baulast der Stadt Rodenberg liegt und als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wird.

Auf der Parzelle 10/40 werden mit einer Verkehrsfläche (Parkplatz) die Voraussetzungen geschaffen zur Anlage von Einstellplätzen parallel zur Zufahrtsstraße. Diese öffentlichen Stellplätze dienen zur Bedarfsdeckung z.B. bei gelegentlichen größeren Sportveranstaltungen. Südlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftliches Flurstück, welches über den Geltungsbereich erschlossen wird. Dieser Erschließungsweg (Grundstückszufahrt) ist in der Planzeichnung als ‚landwirtschaftlicher Weg‘ festgesetzt.

Rückhaltung von Niederschlagswasser und Regelungen für den Wasserabfluss

Das auf der Gemeinbedarfsfläche anfallende Niederschlagswasser ist nach den Maßgaben der textlichen Festsetzung auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt an die Vorflut bzw. an das Kanalnetz abzugeben. Zu diesem Zweck soll auf dem angrenzenden Flurstück 10/40 eine naturnahe Sicker- und Rückhaltemulde in Erdbauweise angelegt werden.

Öffentliche Grünflächen

Der vorhandene Sportplatz wird planungsrechtlich abgesichert mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche, Zweckbestimmung ‚Sportplatz mit Nebenanlagen‘. Zulässig ist hier die Nutzung und Erhaltung des vorhandenen Sportplatzes einschließlich des Vereinsheims sowie ggf. weiterer zweckdienlicher Einrichtungen. Die vorhandene Gehölzreihe am westlichen Rand des Sportplatzes ist zu erhalten.



Eine weitere, 10 m breite öffentliche Grünfläche ist zwischen der geplanten Sporthalle und dem angrenzenden Wohngebiet ‚Auf der Kammer‘ ausgewiesen. Mit dieser Grünfläche, die teilweise mit Gehölzen zu bepflanzen ist, wird gewährleistet, dass die Sporthalle einen Mindestabstand zu den nächstgelegenen Wohngebäuden hält. Die Grünfläche dient der Zweckbestimmung ‚örtlicher Grünzug‘; damit werden die in dem benachbarten Bebauungsplan ‚Auf der Kammer‘ festgesetzten Grünzüge fortgesetzt. Innerhalb dieser Grünfläche ist die Anlage eines Fußweges zulässig, welcher die Sportanlagen fußläufig mit dem Wegenetz in dem Wohngebiet ‚Auf der Kammer‘ verbindet.

Anpflanzung von Bäumen

Entlang der Straßenverkehrsfläche sind vor der Sporthalle fünf hochstämmige, großkronige Laubbäume anzupflanzen. Mit dieser Pflanzfestsetzung wird eine Eingrünung des Baukörpers gegenüber der nordwestlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gelegenen Feldflur erreicht.

Die Bäume sollen in einer Flucht entlang der Straße angeordnet werden, sie können jedoch in ihrer genauen Lage gegenüber der Plandarstellung verschoben werden (Mindestabstand zwischen zwei Bäumen: 8 m), um die erforderlichen Zufahrten zu den Stellplätzen zu schaffen.

Eine weitere Baumreihe aus hochstämmigen, großkronigen Laubbäumen wird südlich des Sportplatzes festgesetzt, um die Gestaltung der Ortsrandsituation zu verbessern und den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen. Diese Maßnahme erfolgt außerhalb des Geltungsbereichs (externe Ausgleichsfläche). Weitere Baumpflanzungen sind in der öffentlichen Grünfläche ‚örtlicher Grünzug‘ und in der Fläche für Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der nordöstliche Teil des Geltungsbereichs ist als Fläche für Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Diese Fläche grenzt unmittelbar an weitere, im benachbarten Bebauungsplan³ festgesetzte Flächen für Boden, Natur und Landschaft an und bildet mit diesen einen räumlichen Zusammenhang. Die Fläche wird naturnah entwickelt und teilweise mit Gehölzen bepflanzt. Im nördlichen Teil der Fläche ist die Anlage eines Erdbeckens in naturnaher Bauweise zur Rückhaltung des von der Sporthallenfläche abfließenden Niederschlagswassers zulässig.

Flächen für Stellplätze

Die Stellplätze für die Sporthalle sollen im Nordosten des Grundstücks entlang der Zuwegung angeordnet werden. Da es sich um eine kleine Einfeldhalle handelt, können auf dieser Fläche ausreichend Stellplätze geschaffen werden. Die Flächen hinter (südöstlich) der Halle sollen nicht für Stellplätze in Anspruch genommen werden. Mit dieser räumlichen Anordnung werden zusätzliche Lärmbelastungen für die Anwohner in der Nachbarschaft vermieden.

Auf dem Gelände des Sportplatzes ist die vorhandene Stellplatzanlage als ‚Fläche für Stellplätze‘ gekennzeichnet.

³ B-Plan Nr. 46 ‚Auf der Kammer‘



2.2 Flächenbilanz

Die Flächen im Geltungsbereich teilen sich wie folgt auf:

Flächen für den Gemeinbedarf		2.841 m ²
Straßenverkehrsfläche		2.149 m ²
Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Landwirtschaftlicher Weg)		222 m ²
Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz)		216 m ²
Öffentliche Grünfläche (Sportplatz)		12.544 m ²
davon Erhaltung Bäume/Sträucher	384 m ²	
Öffentliche Grünfläche (Örtlicher Grünzug)		750 m ²
Flächen für Natur und Landschaft		1.537 m ²
	Summe (Geltungsbereich):	20.259 m²

3. Auswirkungen des Bebauungsplanes

3.1 Siedlungsentwicklung

Der Neubau der Einfeld-Sporthalle wird in räumlicher Nähe zu dem vorhandenen Sportplatz sowie dem Wohngebiet ‚Auf der Kammer‘ errichtet. Erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur sind durch diese Planung nicht zu verzeichnen.

3.2 Verkehrliche Belange / Erschließung / Ver- und Entsorgung

Eine verkehrliche Erschließung ist vorhanden mit dem ‚Weg zum Sportplatz‘, welcher in der Baulast der Stadt Rodenberg liegt.

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über das vorhandene Leitungs- und Kanalnetz der Ortschaft Algesdorf.

3.3 Belange von Boden, Natur und Landschaft

Die Belange von Boden, Natur und Landschaft werden im Umweltbericht (Teil B der Begründung) behandelt.



4. Verfahren

4.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand mittels einer Bürgerversammlung am 26.11.2009 statt. Zusätzlich hat der Vorentwurf vom 15.12.2009 bis einschließlich 28.12.2009 öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 15.12.2009 schriftlich von dem Vorhaben informiert, ihnen wurde eine Frist bis zum 07.01.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme gesetzt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

4.2 Beteiligung der Behörden und öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) fanden im Zeitraum vom 16.02.2010 bis zum 15.03.2010 statt.

4.3 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 07.04.2010 den Bebauungsplan Nr. 50 „Am Hasenkamp“ als Satzung beschlossen.



TEIL B (Begründung - Umweltbericht⁴)

5. Einleitung des Umweltberichtes

5.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Die Planung dient folgenden Zielen:

- Erhalt und Entwicklung von sportlichen Einrichtungen zur Gesundheitsvorsorge, zur Kinder- und Jugendförderung, zur Unterstützung des Vereinslebens und zur Freizeitgestaltung.
- Städtebauliche Abrundung der bereits durch Sportanlagen und Grünflächen geprägten Ortsrandsituation in Algesdorf.
- Landschaftliche Einbindung der Sportanlagen innerhalb einer landschaftlich sensiblen Lage zwischen Landschaftsschutzgebiet und Ortsrand.

Siehe auch Kap. 1.3.

5.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze:

Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und in § 1a BauGB dargelegt. Im vorliegenden Umweltbericht wird dokumentiert, wie diese Belange in der Bauleitplanung für die Sportanlagen in Algesdorf berücksichtigt wurden. Darüber hinaus sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz und im Niedersächsischen Naturschutzgesetz festgelegt. Im Zuge der Planaufstellung sind die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu beachten (s. u.). Weitere Anforderungen des Umweltschutzes sind in den Bodenschutz- und Wassergesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen enthalten. Bezogen auf immissionsschutzrechtliche Fragestellungen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen anzuwenden.

Fachplanungen / sonstige Planungsvorgaben:

Als Fachpläne des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist für das Plangebiet insbesondere der Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (LRP Vorentwurf 2001) anzuführen. Ein aktueller Landschaftsplan liegt für das Stadtgebiet von Rodenberg nicht vor.

⁴ Die erforderlichen (Mindest-)Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zum Baugesetzbuch (zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) bestimmt.



Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg:

Im Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (LRP Vorentwurf 2001) sind folgende planungsrelevante Darstellungen enthalten:

- Für das Schutzgut ‚Arten und Biotope‘ ist das Plangebiet von ‚geringer Bedeutung‘ (unterste von 5 Wertstufen).
- Das Landschaftsbild weist in den landwirtschaftlich genutzten Tal- und Hanglagen zwischen Deister und Bückebergen überwiegend eine mittlere Bedeutung auf. Die beiden Erhebungen ‚Altebusch‘ und ‚Alter Rodenberg‘ sind von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. Der Geltungsbereich liegt am Fuß des ‚Altebusch‘ und damit genau im Übergangsbereich zwischen diesen beiden Wertstufen.

Als Vorbelastung des Landschaftsbildes wird die 110 kV-Leitung nordwestlich des Plangebietes genannt.

- Im Zielkonzept des LRP liegt das Plangebiet im Grenzbereich zwischen den Kategorien ‚*Sicherung und Verbesserung von Natur und Landschaft*‘ sowie ‚*Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft*‘.

Für die landwirtschaftlichen Flächen in den angrenzenden Hanglagen wird die ‚*bodenschonende ackerbauliche Nutzung*‘ aus Gründen des Erosionsschutzes empfohlen.

Die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes fließen bei der Erfassung und Bewertung der Schutzgüter im Zuge des Umweltberichtes mit ein.

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt derzeit noch mit Teilflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG SHG 20 „Alter Rodenberg / Altebusch“ (Schutzgebietsverordnung vom 19.06.2000).

Für diese Teilflächen ist seitens der Samtgemeinde Rodenberg ein Antrag auf Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes gestellt worden. Das Verfahren zur Teilaufhebung wurde mit Beschluss vom Kreisausschuss des LK Schaumburg eröffnet. Der Landkreis Schaumburg hat daraufhin der Samtgemeinde Rodenberg mitgeteilt, dass das vorliegende Bauleitplanverfahren auf dieser Grundlage fortgeführt werden kann.

Die Größe des gesamten Schutzgebietes beträgt ca. 306 ha.

Der zur Teilaufhebung beantragte Bereich hat eine Flächengröße von ca. 0,6 ha. Er umfasst die Ackerfläche, auf der die Sporthalle entstehen soll sowie einen Abschnitt der Wegeparzelle des Erschließungsweges.

In einem landschaftspflegerischen Gutachten (v. LUCKWALD 2009) wurde eine naturschutzfachliche Bewertung der geplanten LSG-Teilaufhebung unter besonderer Beachtung des Schutzzweckes (§ 2 der LSG-VO) vorgenommen. Zusammenfassend ist folgendes Ergebnis festzuhalten:

Der Schutzzweck sowie der Gebietscharakter des Landschaftsschutzgebietes manifestieren sich insbesondere in den Kuppenlagen von Alter Rodenberg und Altebusch (siehe § 2 der Schutz-VO). Darüber hinaus kommt jedoch auch den Hanglagen des Schutzgebietes eine hohe Bedeutung zu, da sie Teil der Topografie des geschützten Höhenzuges sind und den Charakter der geschützten Landschaft mit prägen.

Der Sportplatz des TSV Algesdorf war bereits im Zuge der ursprünglichen LSG-Abgrenzung aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgespart worden. Aufgrund dieser Aussparung ist in der Gebietsabgrenzung ein schmaler Streifen des Schutzgebietes entstanden, welcher zwischen dem Sportplatz und dem Baugebiet ‚Auf der Kammer‘ verläuft. Dieser Streifen ist Gegenstand des derzeitigen Teilaufhebungsverfahrens. Wie gutachtlich dargelegt wird, weist dieser Streifen keine besondere Funktionen von Natur und Landschaft im Sinne des Schutzzweckes auf. Der Standort der geplanten Sporthalle befindet sich auf einer Ackerfläche. Er ist landschaftlich aufgrund der Lage zwischen dem Sportplatz und dem Baugebiet ‚Auf der Kammer‘ in den Ortsrand von Algesdorf eingebunden. Da der angrenzende Sportplatz erhöht liegt, ist eine teilweise Abschirmung der neuen Halle gegenüber der freien Landschaft des Schutzgebietes gegeben. Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes besteht im Nahbereich des Hallenstandortes durch zwei Elt-Freileitungen, welche unmittelbar nordwestlich verlaufen.

Unter diesen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung des landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzeptes (Kap. 6.3) ist festzustellen, dass das Landschaftsschutzgebiet Alter Rodenberg / Altebusch durch die Teilaufhebung in seiner Bedeutung und in seiner Qualität nicht in Frage gestellt wird.

Der Neubau der Sporthalle und die hierfür erforderliche Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes im Umfang von ca. 0,6 ha sind somit nicht geeignet, das LSG SHG 20 „Alter Rodenberg / Altebusch“ in seiner Bedeutung, seinem Charakter und seinem Schutzzweck erheblich zu beeinträchtigen.

Dem Verfahren zur LSG-Teilaufhebung Alter Rodenberg / Altebusch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 wurde vom Kreistag zugestimmt. Die Änderungsverordnung ist nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises am 26.02.2010 in Kraft getreten.

Außer dem LSG SHG 20 sind keine weiteren Schutzgebiete und -objekte gemäß NNatG (Niedersächsisches Naturschutzgesetz) im Plangebiet und in seiner näheren Umgebung vorhanden.

Natura 2000:

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind keine vom Land Niedersachsen gemeldeten Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet („Süntel, Wesergebirge, Deister“) und die nächsten Vogelschutzgebiete („Schaumburger Wald“, „Uhu-Brutplätze im Weserbergland“) befinden sich in einer Entfernung von mind. ca. 10 km zum Plangebiet.



Das geplante Vorhaben ist in keiner Weise dazu geeignet, diese entfernt liegenden Natura 2000-Gebiete zu beeinträchtigen. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 ff BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Schutzgebiete und –objekte nach NWG:

Das Heilquellenschutzgebiet der Algedorfer Quellen liegt nordwestlich des Plangebietes und wird von den Sportanlagen im Geltungsbereich nicht berührt. Überschwemmungsgebiete sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

5.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes

Innerhalb des Geltungsbereichs werden die Biotoptypen kartiert. Faunistische und floristische Kartierungen sind gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (vom 07.09.2009) nicht erforderlich.

Die Erfassung des Landschafts- und Ortsbildes erfolgt – unter Berücksichtigung des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes – durch Ortsbegehung.

Zu der Frage, ob relevante Schallemissionen durch die geplante Sporthalle ausgehen können, wird der Rat eines Fachgutachters eingeholt (Kurz-Stellungnahme).

Im Übrigen werden zu den Schutzgütern der Umweltprüfung die vorliegenden Unterlagen und Planungsvorgaben ausgewertet.

6. Umweltzustand und Umweltauswirkungen

6.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Die Bestandserfassung und -bewertung erfolgt getrennt für die Schutzgüter Arten und Biotope, Landschaftsbild, sowie für die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft.

Menschen

Am Standort des geplanten Vorhabens sind keine besonderen Funktionen für das Schutzgut ‚Mensch‘ (Wohnfunktionen, Erholungsfunktionen) vorhanden.

Arten und Biotope

Im Plangebiet wurde im November 2009 eine Biotoptypenkartierung gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2004) vorgenommen. Ein Biotoptypenplan ist im Anhang enthalten.

Der Standort der geplanten Sporthalle wird von einer Ackerfläche eingenommen. Auch die im Bebauungsplan festgesetzten ‚Flächen für Boden, Natur und Landschaft‘ werden derzeit ackerbaulich genutzt.



Die vorhandene kleine Zufahrtsstraße wird auf der Nordost-Seite von einem Graben und einer Ruderalflur begleitet. Die südwestliche Wegeseite ist überwiegend befestigt und weist nur partiell ruderale Saumstreifen in artenarmer Ausprägung auf.

Der vorhandene Sportplatz ist teilweise von Gehölzen umgeben. Eine ausgeprägte Baum- und Strauchreihe findet sich insbesondere am nördlichen Rand der Sportanlagen.

Der Standort der geplanten Sporthalle befindet sich in Ortsrandlage von Algesdorf, angrenzend an die vorhandenen Sportanlagen im Norden und das neue Baugebiet ‚Auf der Kammer‘ im Westen. Besondere Werte und Funktionen dieser Fläche für seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten sind nicht anzunehmen. Floristische und faunistische Kartierungen sind für die vorliegende Planung daher nicht erforderlich⁵.

Der Eingriffsbereich (Standort der Sporthalle) hat eine geringe Bedeutung für das Schutzgut ‚Arten und Biotop‘.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist geprägt durch die Ortsrandlage. Der Ortslage von Algesdorf kommt nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben zu. Die Kernbereiche des Landschaftsschutzgebietes (Kuppenlagen von Alter Rodenberg und Altebusch weisen eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben auf (LRP LK Schaumburg, Vorentwurf 2001). Der Standort der geplanten Sporthalle ist durch den vorhandenen Sportplatz gegenüber der freien Landschaft in nördlicher Richtung weitgehend abgeschirmt. Im Südwesten grenzen der Lärmschutzwall und das Wohngebiet ‚Auf der Kammer‘ an das Plangebiet an. Im Osten erstrecken sich Ackerflächen und weitere Teile der Ortslage Algesdorf. Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes besteht insbesondere in den beiden Elt-Leitungen (110 kV und 30 kV), welche unmittelbar östlich des Sporthallen-Standortes verlaufen.

Dem Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist eine mittlere Bedeutung zuzuordnen, bedingt durch die Randlage zum Landschaftsschutzgebiet ‚Alter Rodenberg / Altebusch‘ einerseits und die Nachbarschaft zu Baugebieten und Sportanlagen andererseits.

Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft

Vorherrschende Bodentypen im Plangebiet sind Pseudogley und Parabraunerde. Der Oberboden besteht aus mehr oder weniger tonigem Schluff, welcher aus eiszeitlichem Löß gebildet wird (Bodenübersichtskarte 1:50.000; DGK 5 Bo, Blatt 3622/25).

Von den Hanglagen des Alten Rodenberges / Altebusches verläuft ein kleiner, mäßig ausgebauter Bach bis an den südwestlichen Rand des Plangebietes. Im weiteren Verlauf unterhalb des Sportplatzes sowie in der Ortslage von Algesdorf ist dieser Bach verrohrt. Entlang des Erschließungsweges verläuft auf der nordwestlichen Seite ein Wegeseitengraben.

Besonderen Werte und Funktionen hinsichtlich der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft sind im Plangebiet nicht vorhanden.

⁵ Ergebnis einer Abstimmung mit dem Landkreis Schaumburg, Untere Naturschutzbehörde vom 07.09.2009



Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturdenkmale sind im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung nicht bekannt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen regelmäßig sowohl durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von den abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft) als auch zwischen den verschiedenen abiotischen Schutzgütern (z.B. Boden-Wasserhaushalt). Eine besondere Ausprägung solcher Wechselwirkungen im Plangebiet mit Relevanz für die vorliegende Planung liegt nicht vor.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch

Es wurde eine gutachtliche Kurz-Stellungnahme⁶ eingeholt, um zu überprüfen, ob mit der geplanten Sporthalle Konflikte mit Schallimmissionen entstehen können. In dieser Stellungnahme wird ausgeführt, dass unter den Rahmenbedingungen, dass es sich um eine Einfeld-Halle handelt, dass die Stellplätze räumlich nicht dem angrenzenden Wohngebiet zugewandt sind und dass keine Nachtnutzung (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) vorgesehen ist, eine nennenswerte Geräuschbelastung ausgeschlossen werden kann. Es wird festgestellt, dass die für Allgemeine Wohngebiete maßgeblichen Immissionsrichtwerte am Tage sowohl außerhalb als auch innerhalb der Ruhezeiten eingehalten bzw. unterschritten werden.

Erholungsfunktionen sind durch die Planung nicht berührt. Wegeverbindungen für die Naherholung werden durch die Planung nicht unterbrochen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch werden somit nicht verursacht.

Schutzgut Arten und Biotope

Mit dem Bau der Sporthalle einschließlich Stellplätze ist die Befestigung bzw. Überbauung von Boden verbunden. Die vom Eingriff betroffenen Biotoptypen weisen lediglich eine geringe Wertigkeit auf (Acker).

Schutzgut Boden, Wasser, Klima/Luft

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden erfolgt durch die Versiegelung und Befestigung von Fläche.

Darüber hinaus sind keine Beeinträchtigungen der abiotischen Schutzgüter zu besorgen.

⁶ Schalltechnische Stellungnahme vom 15.12.2009, Bonk – Maire – Hoppmann GbR (BMH), Bearb. Dipl.-Geogr. W. Meyer



Schutzgut Landschaft

Das Landschafts- und Ortsbild wird von der Planung berührt, da die Errichtung eines Gebäudes in Ortsrandlage vorbereitet wird. Durch geeignete Festsetzungen wird für eine Eingrünung des Gebäudes und für eine Gestaltung des Ortsrandes Sorge getragen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Planung nicht zu erwarten.

6.3 Angaben zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

In § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG ist geregelt, dass die Berücksichtigung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abschließend in der Bauleitplanung zu erfolgen hat.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages (2006) zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung.

Durch das geplante Vorhaben werden Eingriffe in die Schutzgüter Boden und ‚Arten und Biotope‘ aufgrund von Flächenversiegelung und Überbauung sowie in das Schutzgut Landschaftsbild aufgrund des Baukörpers der Sporthalle verursacht.

Es ist daher durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass zum einen eine Eingrünung des Vorhabens und damit eine Einbindung in das Landschafts- und Ortsbild erfolgt und dass zum anderen Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und ‚Arten und Biotope‘ erfolgen. Für die Durchführung dieser Maßnahmen stehen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sowie unmittelbar angrenzend zur Verfügung.

6.3.1 Konfliktanalyse (Bilanzierung)

Von der Planung gehen die folgenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aus:

- in das Schutzgut Boden durch Überbauung im Bereich der Sporthalle sowie durch Befestigung im Bereich von Stellplätzen und Nebenanlagen (im Umfang von max. 2.273 m²).
- in das Schutzgut Landschaftsbild durch die Errichtung eines Gebäudes im Randbereich eines Landschaftsschutzgebietes.
- In das Schutzgut Arten und Biotope durch die Überbauung eines (Teil-)Lebensraums der ackerbaulichen Feldflur.

Die Schutzgüter Wasser sowie Klima/Luft werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Tabellen zur Eingriffsbilanzierung sind der Begründung in der Anlage beigefügt. Mit dieser Eingriffsbilanzierung werden die erheblichen Beeinträchtigungen schutzgutübergreifend erfasst.



Im Folgenden werden die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft den in Kap. 6.3.2 beschriebenen Maßnahmen gegenübergestellt.

- Eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes erfolgt durch die Pflanzung von 17 hochstämmigen mittel- bis großkronigen Laubbäumen. Weiterhin dient die Ergänzung der Obstwiese dem Schutzgut Landschaftsbild. Die Anordnung der Bäume auf drei Seiten der Sporthalle sowie südlich des Sportplatzes gewährleistet eine wirksame Eingrünung der Sportanlagen. Mit diesen Maßnahmen wird ein Ausgleich für das Schutzgut Landschaftsbild erzielt.
- Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope werden gemäß dem Biotopwertverfahren des Nieders. Städtetages (2006) bilanziert Anhang 1. Grundlage für die Bilanzierung sind die Festsetzungen des Bebauungsplans. Bei der Bilanzierung nicht berücksichtigt wurden die bestehenden Nutzungen, für welche im Zuge der Planung keine Veränderungen vorgesehen sind. Dies ist insbesondere der vorhandene Sportplatz einschließlich Stellplätze und Vereinsheim. Eine mögliche Erweiterung des Vereinsheims, welche mit dem Bebauungsplan ermöglicht wird, ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet, da die betreffenden Flächen auch in derzeitigem Zustand bereits befestigt sind (Stellplätze / Vorplatz). Weiterhin sind auf der Wegeparzelle (Straßenverkehrsfläche) keine Veränderungen geplant.

Gegenstand der Eingriffsbilanzierung sind daher insbesondere das Grundstück der geplanten Sporthalle, die angrenzende Fläche für Natur und Landschaft sowie der Pflanzstreifen südlich des Sportplatzes. Mit in die Eingriffsbilanz eingestellt werden auch die bereits angelegten Stellplätze entlang des Erschließungsweges. Für diese Flächen wird in der Bilanz von ‚Acker‘ als Ist-Zustand ausgegangen. Hierdurch wird bewirkt, dass die mit diesen Stellplätzen verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft über den neuen Bebauungsplan (Nr. 50) nachträglich mit kompensiert werden.

Diejenigen Flächen, welche für Natur und Landschaft aufgewertet werden, sind mit relativ geringen Wertfaktoren angesetzt worden (öffentliche Grünfläche: 1,5; Fläche für Natur und Landschaft: 2,5). Mit diesen niedrigen Wertansätzen werden mögliche Störungen durch angrenzende Nutzungen als ‚Abschlag‘ berücksichtigt.

- Im Ergebnis zeigt sich, dass bereits mit den innerhalb des Geltungsbereichs durchgeführten Maßnahmen eine vollständige Kompensation im Sinne des Städtetag-Modells erfolgt (Anhang 1). Die Maßnahme, die zusätzlich außerhalb – südlich angrenzend an den Geltungsbereich durchgeführt wird (Baumreihe) – dient darüber hinaus der Neugestaltung des Landschaftsbildes im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes ‚Alter Rodenberg / Altebusch‘. Diese zusätzliche Aufwertung des Landschaftsbildes wird im vorliegenden Verfahren als angemessen und sachgerecht beurteilt. Die für das Vorhaben notwendige Teil-Aufhebung des Landschaftsschutzes rechtfertigt einen – über das rechnerisch erforderliche Maß hinaus – erhöhten Aufwand bezüglich der Eingrünung des neuen Gebäudes sowie der Kompensation der Eingriffe.
- Auswirkungen auf weitere Schutzgüter (Wasser, Klima/Luft) sind nicht zu erwarten.

6.3.2. Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

Mit dem vorliegenden landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzept (Plan im Anhang) werden folgende Ziele verfolgt:

- Einbindung der Sporthalle in die Landschaft. Hierbei sind die Lage am Rande eines Landschaftsschutzgebietes sowie die Ortsrandsituation besonders zu berücksichtigen.
- Schaffung landschaftlicher Strukturen im Übergang von der Ortslage zur freien Landschaft, welche Lebensraumfunktionen für Tier- und Pflanzenarten übernehmen.

Gegenstand des landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzeptes sind insbesondere

- die Pflanzung mittel- bis großkroniger Laubbäume sowohl vor, als auch hinter der neuen Halle sowie südlich des Sportplatzes. Hierdurch wird mittel- bis langfristig ein ‚grüner‘, von Großbäumen geprägter Eindruck der Ortsrandlage entstehen.
- Die Fortsetzung der im Nordosten anschließenden Obstwiese durch die Pflanzung von ca. fünf weiteren Obstbäumen.
- Die Anlage einer Sickermulde, in welcher das von dem Sporthallengrundstück abfließende Oberflächenwasser aufgenommen wird.

Pflanzmaßnahmen:

1a. Pflanzung von Hochstämmen

Beschreibung der Maßnahme:

Im Plangebiet sind insgesamt 17 mittel- bis großkronige, hochstämmige Laubbäume (Stammumfang mind. 14/16) im Abstand von ca. 10 bis 15 m gemäß Plan 3 zu pflanzen. Alle Hochstämmen sind an mindestens zwei (besser drei) Baumpfähle fachgerecht anzubinden und einmal jährlich über fünf Jahre zu pflegen. Der Stamm ist mit Schilfmatten zu schützen. Alle Pflanzflächen sind zu mulchen. Die Baumstandorte entlang der Zufahrtsstraße sind nachhaltig gegen Überfahrt zu schützen. Die Größe der Pflanzflächen beträgt innerhalb der Stellplatz-Bereiche mindestens 10 m² pro Baum). Artenliste siehe Punkt 1c.

1b. Pflanzung von Gehölzgruppen

Beschreibung der Maßnahme:

Angrenzend an die Sickermulde im Norden des Plangebietes ist auf einer Länge von ca. 35 m eine Gehölzreihe aus Sträuchern und Heistern zu pflanzen.

Eine weitere Gehölzgruppe ist südlich der geplanten Sporthalle im Bereich der festgesetzten Grünfläche anzulegen.

Zu verwenden sind ausschließlich standortgerechte, im Naturraum heimische Gehölzarten (Sträucher 90% / Heister 10%). Pflanzung im Abstand von ca. 1,50 x 1,50 m, Pflanzqualität Sträucher: 2 x verpflanzt, 60/100, Heister: mind. 100/125. Alle Pflanzflächen sind zu mulchen. Zu den angrenzenden Nutzungen sind Abstände von mind. 2 m einzuhalten. Artenliste siehe Punkt 1c.

1c. Gehölzarten für Anpflanzungen im Plangebiet

Artenliste standortgerechter, im Naturraum heimischer Gehölzarten der potenziell natürlichen Vegetation:

Gehölzarten für Anpflanzungen im Plangebiet			
Großkronige Bäume (> 15 m Höhe):		Großsträucher und Bäume 5-10 m Höhe:	
Acer platanoides	- Spitzahorn	Corylus avellana	- Hasel
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Crataegus laevigata	- Zweigriffliger Weißdorn
Fraxinus excelsior	- Gem. Esche	Crataegus monogyna	- Eingriffliger Weißdorn
Prunus avium	- Vogelkirsche	Prunus padus	- Traubenkirsche
Quercus robur	- Stieleiche	Salix caprea	- Salweide
Tilia cordata	- Winterlinde	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Mittelkronige Bäume:		Sträucher < 5 m Höhe:	
Acer campestre	- Feldahorn	Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Carpinus betulus	- Hainbuche	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Sorbus aucuparia	- Eberesche	Rosa canina	- Hundsrose
		Viburnum opulus	- Schneeball

1d. Pflanzung von Obstbäumen

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Maßnahme wird die nordöstlich an das Plangebiet angrenzende Obstwiese (Kompensationsfläche gem. B-Plan Nr. 46 „Auf der Kammer IV“) fortgeführt.

Pflanzung von mind. 5 hochstämmigen Obstbäumen (Verwendung alter Obstsorten) in einem Pflanzabstand von mind. 12 m. Stammumfang mind. 10/12. Alle Obstbäume müssen auf Sämlinge veredelt sein (keine Hybridunterlage). Die Obstbäume sind an einen Dreibock anzubinden und einmal jährlich über mindestens acht Jahre zu pflegen. Der Dreibock ist mit Kaninchendraht zu umwickeln. Der Stamm ist mit Schilfmatten zu schützen. Die Pflanzung soll in einem 1 x 1 x 0,6 m großen Pflanzloch erfolgen, welches mit Drahtgeflecht (Maschendurchmesser: 1 cm) auszulegen ist.

Sortenliste alter Obstsorten:

Obstart	Sorten
Apfel	– Altländer Pfannkuchen, Baumann´s Renette, Bisterfelder Renette, Bohnapfel, Boskoop, Cox Orange, Danziger Krautapfel, Gelber Richard, Gewürzluiken, Glockenapfel, Goldparmäne, Hildesheimer Goldrenette, Holsteiner Cox, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Klarapfel, Königsboskoop, Landsberger Renette, Martini, Ontario, Purpurroter Cousinot, Riesenboiken, Roter Berlepsch, Roter Eiserapfel, Rote Sternrenette, Schöner aus Boskoop, Schöner aus Nordhausen, Seestermüher Zitronenapfel, Winterglockenapfel
Birne	– Alexander Lucas, Andenken an den Kongress, Clairgeaus Butterbirne, Clapps Liebling, Doppelte Philippsbirne, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Gute Luise, Köstliche von Charneux, Mad. Verte, Muskateller, Österr. Mostbirne, Rote Dechantsbirne, Schweizer Wasserbirne, Williams Christ
Kirsche	– Bernhard Nette, Büttners Rote Knorpelkirsche, Dönissens Gelbe Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riese, Ochsenherzkirsche, Schwarze Königin, Van (Sauerkirschen: Morellenfeuer, Rubinweichsel)
Pflaume / Zwetsche	– Hauszwetsche, Königin Victoria, Ontario-Pflaume, Oullins Reneclode, The Czar

Anlage einer Mulde mit Regenrückhaltefunktion:Beschreibung der Maßnahme:

Zur Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers ist am tiefsten Punkt im Norden des Plangebietes eine Sickermulde als Erdbecken anzulegen.

Für die Sickermulde ist auf ca. 250 m² der Oberboden abzuschleppen und in den angrenzenden Pflanzbereichen wieder anzudecken. An der tiefsten Stelle ist eine Eintiefung von maximal ca. 1,20 m ab Geländeoberkante herzustellen. Die Böschungen sind mit Böschungsneigungen von i.d.R. 1:3 (maximal 1:2) auszubilden.

Flächenpflege:Beschreibung der Maßnahme:

Entsprechend Plan 3 sind die Flächen unter den Obstbäumen, die Randbereiche der Sickermulde sowie der Pflanzstreifen für die hochstämmigen Laubbäume im Süden des Plangebietes regelmäßig ca. alle 2-3 Jahre zu mähen, um das Aufkommen sonstiger Gehölze zu unterbinden. Hierdurch wird eine Ruderalflur entwickelt.

Die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Grünfläche („Grünzug“) ist ca. 1 bis 2 x im Jahr zu mähen (bei Bedarf häufiger). Diese Fläche dient als siedlungsnahe Grünverbindung zwischen den Sportanlagen und den angrenzenden Wohngebieten.

6.4 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Über die naturschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen der Eingriffsregelung (s. Kap. 6.3) hinaus sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen zu treffen.

6.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit dem Bau der Sporthalle sind die Versiegelung von Boden und eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes in der Ortsrandlage verbunden. Gleichzeitig wird die Infrastruktur für die örtliche Gemeinschaft verbessert und das Vereinsleben gefördert.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Alternative Nutzungsabsichten oder Planungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

Die in Kapitel 1.3 genannten Ziele und Zwecke der Planung würden bei Nichtdurchführung der Planung nicht erreicht werden; die Zielsetzungen der Bauleitplanung (Sicherung und Entwicklung einer vielfältigen dörflichen Infrastruktur, Förderung von Kindern und Jugendlichen) würden nicht erreicht werden.

6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Standort der Halle wurde angrenzend an den vorhandenen Sportplatz gewählt, da sich erhebliche Synergien durch die Nachbarschaft der Sportanlagen untereinander ergeben. Beispielsweise kann hier die Nutzung von Sanitär- und Umkleieräumen, von Parkplätzen etc. genannt werden. Alternative Standorte stehen mit vergleichbar günstiger Eignung nicht zur Verfügung.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen in dem vorliegenden Umweltbericht erfolgt auf der Grundlage der fachgesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben in verbal-argumentativer Form.

Die Kartierung der Biotoptypen wurde gemäß den aktuellen fachlichen Standards vorgenommen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) sind nicht aufgetreten.

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)

In § 4c BauGB ist geregelt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, „die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“.

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der geringen Eingriffsintensität des dort geplanten Vorhabens sind aufgrund der vorliegenden Planungen keine „unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen“ zu besorgen.

Es ist daher festzustellen, dass kein Anlass besteht, konkrete Maßnahmen der Umweltüberwachung (Monitoring) vorzusehen.

7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 50 „Am Hasenkamp“ wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Einfeld-Sporthalle zu schaffen sowie gleichzeitig den vorhandenen Sportplatz mit Nebenanlagen planungsrechtlich abzusichern.

Die neu ausgewiesene Fläche für den Gemeinbedarf ist hinsichtlich Nutzung und Biotoptypen als Ackerfläche zu charakterisieren. Besondere Werte und Funktionen von Natur und Landschaft wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Das geplante Vorhaben führt zur Bodenversiegelung durch den Sporthallenbau einschließlich der erforderlichen Stellplätze sowie zu einer Veränderung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage.



Diese Beeinträchtigungen werden durch geeignete Maßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert.

Es wird dargelegt, dass bei vollständiger Durchführung der festgesetzten Maßnahmen die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne der §§ 7 ff NNatG ausgeglichen sind.

Weitere Umweltauswirkungen sind aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der geringen Eingriffsintensität des Vorhabens nicht zu erwarten.

Hameln, den 15.02.2010

Planverfasser:



Rodenberg, den 19.04.2010

gez. Heilmann

Der Stadtdirektor:

Anhang

Anhang 1: Bilanztabelle zur Eingriffsregelung (Nds. Städtetagmodell 2006)

Anhang 2: Plan Biotoptypen

Anhang 3: Plan Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

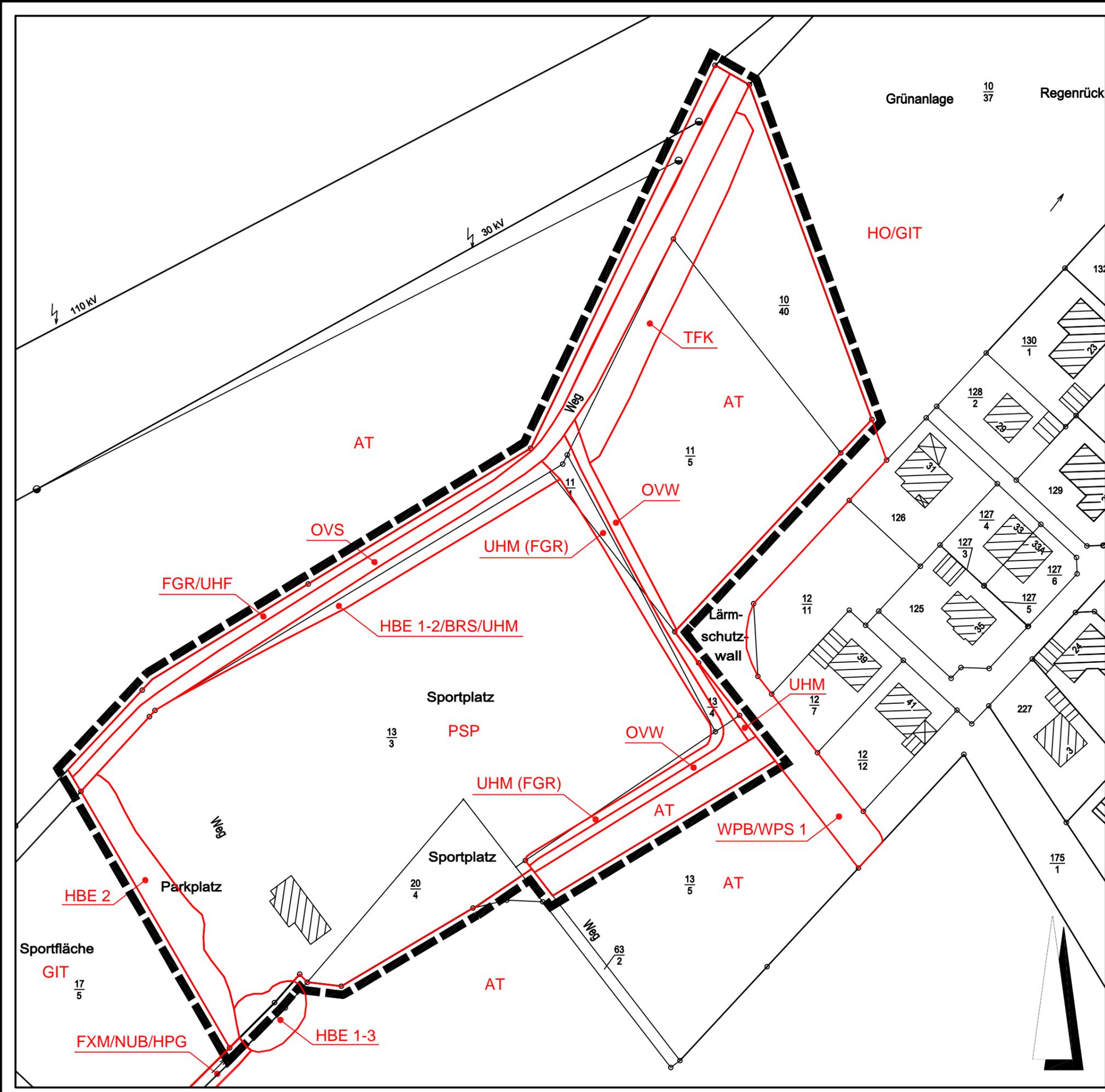


Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung B-Plan Nr. 50 "Am Hasenkamp"
- Stadt Rodenberg, Stadtteil Algesdorf -

Berechnung nach dem Städtetagmodell (2006)

Stand: 15.02.10

1. Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (Plangebiet im Ist-Zustand)				
Biotoptyp/ Nutzungstyp		Flächen- größe (m²)	Wert- faktor*	Ergebnis in WE
	Acker	5.344,60	1,00	5.344,60
	Straßenverkehrsfläche	2.148,80	---	nicht relevant
	Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Landwirtschaftlicher Weg)	221,80	---	nicht relevant
	Öffentliche Grünfläche (Sportplatz)	12.544,00	---	nicht relevant
	Eingriffsflächenwert Ist-Zustand:	20.259		5.344,60
2. Ermittlung der Kompensationswerte (Plangebiet im Soll-Zustand)				
Biotoptyp/ Nutzungstyp		Flächen- größe (m²)	Wert- faktor*	Ergebnis in WE
	Flächen für den Gemeinbedarf (Überbaute / versiegelte / befestigte Fläche: 2.841 x 0,8)	2.272,80	0,00	0,00
	Flächen für den Gemeinbedarf (unversiegelte Restfläche: 2.841 x 0,2)	568,20	1,00	568,20
	Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz)	216,00	0,00	0,00
	Fläche für Natur und Landschaft	1.537,00	2,50	3.842,50
	Öffentliche Grünfläche (Örtlicher Grünzug)	750,00	1,50	1.125,00
	Straßenverkehrsfläche	2.148,80	---	nicht relevant
	Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Landwirtschaftlicher Weg)	221,80	---	nicht relevant
	Öffentliche Grünfläche (Sportplatz)	12.544,00	---	nicht relevant
	Eingriffsflächenwert Soll-Zustand:	20.259		5.535,70
3. Ermittlung des Kompensationsdefizits				
	Eingriffsflächenwert Ist-Zustand:			5.344,60
	Eingriffsflächenwert Plan-Zustand:			5.535,70
	Differenz (Kompensationsüberschuss):			191,10
Erläuterungen:				
* Wertfaktoren nach "Städtetagmodell" (2006)				



Biotoptypen

- Wälder, Gebüsche und Gehölzbestände**
- WPB** Birken- und Zitterpappel-Pionierwald
 - WPS** Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald
 - BRS** Sonstiges Sukzessionsgebüsch
 - HBE** Einzelbaum/Baumgruppe
 - HO** Obstwiese, Obstbaum
 - HPG** Standortgerechte Gehölzpflanzung
- Zusatzmerkmale Wälder, Gebüsche und Gehölzbestände**
 Alterstrukturtypen:
 1 - Stangenholz, BHD ca. 7-20 cm
 2 - Schwaches bis mittleres Baumholz, BHD ca. 20-50 cm
 3 - Starkes Baumholz, BHD ca. 50-80 cm
 4 - Sehr starkes Baumholz, BHD > 80 cm
- Binnengewässer**
- FXM** Mäßig ausgebauter Bach
 - FGR** Nährstoffreicher Graben
- Gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermooere und Ufer**
- NUB** Bach- und sonstige Uferstaudenflur
- Grünland**
- GIT** Intensivgrünland trockenerer Standorte
- Acker- und Gartenbau-Biotope**
- AT** Basenreicher Lehm-/Tonacker
- Ruderalfluren**
- UHF** Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
 - UHM** Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- Grünanlagen der Siedlungsbereiche**
- PSP** Sportplatz
- Gebäude-, Verkehrs- und Industrieblächen**
- TFK** Fläche mit Kies- oder Schotterdecke
 - OVS** Straße
 - OVW** Weg

Sonstige Darstellungen

- Grenze des Plangebietes

Projekt: Landschaftspflegerisches Gutachten zur Teilaufhebung des LSG „Alter Rodenberg / Altebusch“

Plan: Biotoptypen Plan-Nr.: 2

Plangrundlage:
 - Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2008 LGN

Maßstab: 1 : 1.000	Datum: 16.12.09
Projekt-Nr.: 0366-ROD-ATU	Geändert:

Auftraggeber: **Samtgemeinde Rodenberg**

Bearbeiter: **LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald**
 Landschaftsarchitekt BDLA
 Stadtplaner SRL
 Postfach 11 40
 31548 Rodenberg
 Gut Heipensen Nr. 5, 31787 Hameln,
 Tel.: 05151 / 67464, www.luckwald.de



Maßnahmen

-  Einzelbaumpflanzung, Laubbaum (Hochstamm)
-  Einzelbaumpflanzung, Obstbaum (Hochstamm)
-  Gehölzfläche, geschlossene Bepflanzung
-  Grünfläche (Mahd mind. 1 x pro Jahr)
-  Ruderalfläche (Mahd ca. alle 2-3 Jahre)
-  Anlage einer Sickermulde/temporären Stillgewässers

Nachrichtliche Darstellungen

-  Grenze des Plangebietes
-  Planung Sporthalle
-  Fußwegeverbindung Wohngebiet 'Auf der Kammer'

Projekt: Landschaftspflegerisches Gutachten zur Teilaufhebung des LSG „Alter Rodenberg / Altebusch“		
Plan: Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept		Plan-Nr.: 3
Plangrundlage: - Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2008  ALGN		
Maßstab: 1 : 1.000	Datum: 16.12.09	
Projekt-Nr.: 0366-ROD-ATU	Geändert:	Geändert:
Auftraggeber: Samtgemeinde Rodenberg		Bearbeiter: LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald Landschaftsarchitekt BDLA Stadtplaner SRL Gut Heipensen Nr. 5, 31787 Hamein, Tel.: 05151 / 67464, www.luckwald.de